

Wer ist zuständig?

Ausgestaltung der Radtour	Zuständige Behörde
Radtour nur im Gemeindegebiet einer Gemeinde mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Radtour nur im Gemeindegebiet einer amtsfreien Gemeinde mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Radtour nur im Gebiet einer amtsangehörigen Gemeinde mit bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern	Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher
Radtour im Amts- oder Gemeindegebiet mehrerer innerhalb eines Kreises gelegener Ämter und/oder Gemeinden	Landrätinnen und Landräte des von der Radtour betroffenen Kreises
Radtour im Amts- oder Gemeindegebiet mehrerer in verschiedenen Kreisen oder kreisfreien Städten gelegener Ämter und/oder Gemeinden	Landrätinnen und Landräte des Kreises bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Stadt, in dem/der die Radtour beginnt

Was kostet eine Erlaubnis?

Sollte tatsächlich eine Erlaubnis erforderlich sein, richtet sich die Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Diese sieht dafür einen Gebührenrahmen „von 10,20 € bis 767,00 €“ vor.

Nach den Erfahrungen der Straßenverkehrsbehörden bewegt sich die Gebühr für eine Erlaubnis meist im unteren Bereich dieses Gebührenrahmens.

Noch nicht alle Fragen beantwortet?

Bei Fragen helfen die zuständigen Behörden weiter. Weitere Infos finden Sie in unserem Behörden-Leitfaden auf der Homepage des Verkehrsministeriums unter www.schleswig-holstein.de/mwavyt.

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel
Telefon: 0431. 988-0 | E-Mail: poststelle@wimi.landsh.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bilder: grafikfoto.de, Fotograf M. Staudt



Leitfaden für geführte Radtouren



Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Wozu gibt es diesen Leitfaden?

Schleswig-Holstein ist ein Tourismusland, das mit seiner reizvollen Landschaft und einem gut ausgebauten Radverkehrsnetz förmlich zum Rad fahren einlädt.

Doch bevor es auf Radtour geht, sind einige straßenverkehrsrechtliche Aspekte zu beachten, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. Denn bei allem Vergnügen gilt: Verkehrssicherheit geht vor!

Die Straßenverkehrs-Ordnung enthält einige Regeln für geführte Radtouren. Diese Regeln gelten seit Langem und haben sich bewährt. Man muss jedoch etwas genauer hinschauen, für welche Radtouren sie überhaupt gelten. Letztlich haben sie nur ein Ziel: die Sicherheit, das gute Miteinander und den Schutz aller Verkehrsteilnehmer. Um Anbietern von geführten Radtouren mehr Klarheit zu verschaffen, wurde dieser Leitfaden entwickelt.

Was ist mit einer „geführten Radtour“ gemeint?

Geführte Radtouren im Sinne dieses Leitfadens sind breiten-sportliche Veranstaltungen mit meist touristischem Charakter. Das heißt: Eine größere Gruppe von Radfahrerinnen und Radfahrern nimmt zur aktiven Freizeitgestaltung gemeinsam an einer Radtour teil, die zum Beispiel von einem Verein organisiert wurde und von einem Verantwortlichen begleitet wird.

Diese geführten Radtouren **können unter gewissen Umständen erlaubnispflichtig sein.**

Nicht zu den geführten Radtouren im Sinne dieses Leitfadens zählen hingegen Radsport-Veranstaltungen wie beispielsweise Radrennen, Triathlons oder Mannschaftsfahrten. Derartige Veranstaltungen sind – unabhängig vom Veranstalter, von der Teilnehmerzahl und von der konkreten Ausgestaltung – **immer erlaubnispflichtig.** Für Radfahrten im Familien- oder Freundeskreis ist in aller Regel **keine Erlaubnis** erforderlich. Es geht bei der Frage der Erlaubnispflicht nur um organisierte, geführte Radtouren.

Welche Radtouren sind **erlaubnispflichtig**?

In der Straßenverkehrs-Ordnung steht in § 29 Absatz 2: „Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird (...).“

Es kommt also entscheidend darauf an, ob es sich bei der geführten Radtour um eine „Veranstaltung“ handelt und ob durch diese die Straßen „mehr als verkehrsüblich“ in Anspruch genommen werden.

Um eine Veranstaltung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung handelt es sich bei einer geführten Radtour nur dann, wenn die Tour im Vorwege geplant und organisiert wurde und eine größere Zahl von Radlern daran teilnimmt. Dies gilt insbesondere dann, wenn z.B. durch eine öffentliche Bekanntmachung der Tour um Teilnehmer geworben wird oder diese einen besonderen „Event-Charakter“ (Fahrradsternfahrten, Mottofahrten etc.) hat. Nur derartige Veranstaltungen unterliegen unter bestimmten Umständen der Erlaubnispflicht.

Als Faustregel gilt: **Stets erlaubnispflichtig sind geführte Radtouren mit mehr als 100 Teilnehmern.** Geführte Radtouren mit weniger als 100 Teilnehmern hingegen können erlaubnispflichtig sein. Dies gilt vor allem dann, wenn Landes- und Bundesstraßen genutzt werden sollen. Hier kommt es auf den Einzelfall an.



10 Tipps zur Planung und Durchführung einer geführten Radtour

1. Streckenführung sorgfältig planen

Planen Sie Ihre Route sorgfältig und achten Sie darauf, dass möglichst nur das Radwegenetz oder Straßen mit geringer Verkehrsbelastung (also Wirtschaftswege, Gemeinde- oder Kreisstraßen) genutzt werden. Das macht die Radtour sicherer und erhöht auch das Fahrvergnügen – wer möchte schon neben lauten Brummis und langen Autoschlangen radeln?

2. Früh miteinander sprechen

Stimmen Sie frühzeitig mit den zuständigen Behörden Ihr Vorhaben ab – dann sind Sie auf der sicheren Seite, wie die Verkehrssituation auf der geplanten Strecke einzuschätzen ist und ob eine Erlaubnis notwendig ist. Anruf genügt!

3. Doch noch Fragen?

Sollte nicht zweifelsfrei klar sein, ob eine Erlaubnis erforderlich ist oder nicht, informieren Sie die zuständigen Behörden möglichst detailliert über den geplanten Tourenverlauf. Wichtig sind dabei: Name des Veranstalters und des/der Verantwortlichen für die geplante Radtour, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung, erwartete Teilnehmerzahl und genaue Streckenführung. Vielleicht nehmen Sie gleich eine Karte mit, so dass der Streckenverlauf deutlich wird und ggf. Alternativen diskutiert werden können.

4. Teilnehmerzahlen in Grenzen halten

Überlegen Sie schon bei der Planung, ob die Teilnehmerzahl begrenzt werden soll oder muss. Nicht jede Strecke ist für sehr große Gruppen geeignet.

5. Große Gruppen aufteilen

Unabhängig von einer Erlaubnispflicht empfiehlt es sich, bei einer größeren Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern kleine Gruppen zu bilden. Das erhöht für alle die Verkehrssicherheit.

6. Helm auf!

Eine gesetzliche Verpflichtung zum Tragen von Fahrradhelmen besteht nicht. Geeignete Helme verringern das Verletzungsrisiko von Radfahrern bei bestimmten Unfällen aber erheblich. Daher wird empfohlen, dass Radfahrer stets einen Fahrradhelm tragen. Seien Sie Vorbild, gerade für Kinder und Jugendliche!

7. Sehen und gesehen werden

Dass Radfahrer bei Dämmerung und Dunkelheit gut zu sehen sein sollten, gilt auch für Fahrten in Gruppen. Eine funktionstüchtige Fahrradbeleuchtung ist Pflicht. Empfehlenswert ist darüber hinaus helle oder reflektierende Kleidung – dies gilt insbesondere für den Ersten und den Letzten der Gruppe.

8. Radeln in der Gruppe

In einer Gruppe mit mehr als 15 Radfahrern dürfen Sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Das gilt auch dann, wenn ein Radweg vorhanden ist. Es sollte aber immer der für alle Verkehrsteilnehmer sicherste Weg gewählt werden. Größere Gruppen müssen gelegentlich Lücken frei lassen, um Autofahrern ein sicheres Überholen zu ermöglichen.

9. Vorausschauend fahren

Auch wenn Sie in der Gruppe fahren: Achten Sie immer auch auf andere Verkehrsteilnehmer und beachten Sie die allgemeinen Verkehrs- und Vorfahrtregelungen – insbesondere an Kreuzungen, beim Abbiegen oder beim Überqueren von Straßen.

10. Wer haftet, wenn etwas passiert?

Bei Radtouren, für die keine Erlaubnis erforderlich ist, haftet jeder Teilnehmer privatrechtlich für durch ihn verursachte Schäden. Bei geführten Radtouren, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, muss der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung evtl. Schäden vorweisen können.



Welche Radtouren sind **nicht erlaubnispflichtig**?

Radtouren mit weniger als 100 Teilnehmern, bei denen keine oder zumindest keine erhebliche Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist, sind **nicht erlaubnispflichtig**.

Dies gilt insbesondere für geführte Radtouren, an denen **maximal 15 Radfahrerinnen und Radfahrer** teilnehmen. Solche Kleingruppen nehmen die Straße in aller Regel nicht „mehr als verkehrsüblich“ in Anspruch und sie führen normalerweise nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmer. Kleingruppen fallen also in aller Regel **nicht unter die Erlaubnispflicht**.

Erlaubnispflichtig kann vor allem die Nutzung von Landes- und Bundesstraßen sein, es sei denn, es werden lediglich die Radwege entlang dieser Straßen genutzt. Auch das bloße Überqueren von Landes- und Bundesstraßen ist **nicht erlaubnispflichtig**.

In Zweifelsfällen empfehlen wir, sich bei der zuständigen Behörde über eine mögliche Erlaubnispflicht zu informieren.